Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

vom 20. November 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-143)

Auf Grund von Art. 88 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208), in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2026 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-66) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Das Probestudium erfolgt nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung und ist bestanden, wenn innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums in jedem der drei Hauptfächer die Zulassung zur Zwischenprüfung erworben wurde.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli